

5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Neue Gartenstraße“ der Stadt Fürstenwalde/Spree

Prüfung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 18.02.2015 bis einschließlich 18.03.2015 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 12.02.2015

Stand der Planung: Februar 2015

Vorlage für den Stadtentwicklungsausschuss am 14.04.2015 und die Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2015

Stand der Vorlage: 02.04.2015

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung
lfd. Nr.	Datum des Schreibens		
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) und 4 a BauGB			
01)	Gemeinde Steinhöfel 18.02.2015	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt
02)	Amt Scharmützelsee Gemeinden Bad Saarow, Langewahl 17.02.2015	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt
03)	Gemeinde Grünheide 19.02.2015	▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt
04)	Amt Spreenhagen	▪ Keine Stellungnahme	▪ Prüfung entfällt
05)	Amt Odervorland	▪ Keine Stellungnahme	▪ Prüfung entfällt

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung
lfd. Nr.	Datum des Schreibens		
B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und 4 a BauGB			
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 10.03.2015		
01a)	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund des längeren Anpassungszeitraums von der 4. Änderung (2005) bis zur aktuellen 5. Änderung (2015) des BP ergab sich bei der hier angeführten Niederschlagswasserentsorgung/-versickerung eine neue Rechtslage wie folgt: ▪ Mit Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 19.12.2011 gilt der § 66 BbgWG unmittelbar auch für Niederschlagswasser von Dachflächen. Das bedeutet, die Gemeinden haben grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Es wird empfohlen, die Niederschlagswasserentwässerung für die Planungsflächen über eine Satzung zu regeln. Ersatzweise kann auch eine gebietsbezogene Regelung durch Festsetzungen im BP erfolgen. Gleichzeitig benötigt die bei Bedarf erwähnte Versickerung über Anlagen und Bauwerke eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die 5. Änderung des BP hat keine Veränderungen bei der Niederschlagsentwässerung zum Inhalt bzw. zur Folge
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt
01d)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG technische Bauaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt

01e)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf die Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (24.05.2004) aufmerksam gemacht. ▪ Sollten bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden sind die Denkmalfachbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die entdeckten Bodendenkmale sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen. Funde sind abgabepflichtig. ▪ Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das Vorhaben nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung
02)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 25.02.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree entwickelte BP befindet sich bei Beachtung der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird befürwortet. Die 5. Änderung des BP befindet sich im räumlichen Zusammenhang zu innerörtlichen Siedlungsflächen in der Stadt Fürstenwalde. Die vorgesehene Siedlungsentwicklung entspricht dem Ziel der funktionalen Stärkung des Mittelzentrums. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bestimmungen werden durch die 5. Änderung des BP nicht tangiert.
03)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 05.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die mit der Planänderung verfolgte Planungsabsicht ist raumordnerisch nicht relevant. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt
04)	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost Berlin 24.02.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seiten der Deutschen Bahn AG bestehen keine Einwände gegen die angezeigte Änderung des BP. ▪ Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm auftreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Schadensansprüche an die Deutsche Bahn AG infolge des gewöhnlichen Bahnbetriebes können nicht abgeleitet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die 5. Änderung des BP hat keine Veränderungen beim Immissionsschutz zum Inhalt bzw. zur Folge
05)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Zossen 31.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt

	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung
lfd. Nr.	Datum des Schreibens		
C – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und 4 a BauGB			
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.			▪ Prüfung entfällt